

II-2798 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1483 IJ

1991-07-10

A n f r a g e

der Abg. Apfelbeck, Motter

an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
betreffend Hygienebestimmungen für Wildfleisch und Wildfleisch-Produkte

Schalenwild aus Wildgattern (Fleischproduktionsgattern) ist hinsichtlich der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sinngemäß den Vorschriften der Fleischuntersuchungsverordnung für Rinder und Schweine gleichgestellt. Taugliches Fleisch von Gatterwild darf daher zur Erzeugung von Wurstwaren verwendet werden, im Gegensatz zu jagdlich erlegtem Wild, das keiner Beschaupflicht unterliegt, aber trotzdem in Einzelfällen der Wursterzeugung dient.

Die Anfragesteller halten die Aufrechterhaltung dieser Differenzierung vor allem aus hygienischen Gründen für untragbar und richten an den Herrn Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz die nachstehende

A n f r a g e :

1. Wie erfolgt die konkrete Vollziehung der einschlägigen Bestimmungen des Fleischuntersuchungsgesetzes und der Fleischuntersuchungsverordnung im Hinblick auf Gatterwild ?
2. Wie erfolgt die konkrete Vollziehung der einschlägigen Bestimmungen des Fleischuntersuchungsgesetzes und der Fleischuntersuchungsverordnung im Hinblick auf importiertes Schalenwild ?
3. Halten Sie diese Maßnahmen im Interesse der Gesundheit und Hygiene für ausreichend ?
4. Können Sie ausschließen, daß unbeschautes, jagdlich erlegtes Wild in die Wursterzeugung gelangt ?
5. Werden Sie eine Novelle zum Fleischuntersuchungsgesetz vorbereiten, die eine erweiterte Beschaupflicht vorsieht ?
6. Werden Sie - analog zur Geflügelhygiene- und zur Geflügeluntersuchungsverordnung - Verordnungsentwürfe für Wildfleisch und Wildfleisch-Produkte vorbereiten ?